



FÖRDERUNG VON KUNST UND KULTUR DURCH CHORGESANG

ARBEITSENTWURF · STAND 26.09.2026

Kasseler Frauenchor „Choryfeen“ e. V.

Beitragsordnung

§ 1 - Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 - Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.

Die festgesetzten Beiträge werden ab dem 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 - Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 - Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

§ 5 - Höhe des Beitrags

Die singenden Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)

Normalbeitrag	10,00 € / Monat
---------------	------------------------

Ermäßigter Beitrag für Schüler und Azubis sowie	8,00 € / Monat
---	-----------------------

Studierende und Arbeitssuchende

Fördermitglieder	mind. 30,00 € / Jahr
------------------	-----------------------------

Fördermitglieder können einen höheren Jahresbeitrag frei wählen.

§ 6 - Fälligkeit des Beitrags und Zahlungsform

Monatsbeiträge sind zum 01. des jeweiligen Monats und Jahresbeiträge der fördernden Mitglieder zum 01. des auf den Eintritt folgenden Monats fällig. Die Mitglieder überweisen ihre Beiträge selbstständig auf das Vereinskonto.

Volksbank Kassel Göttingen eG

IBAN: DE32 5209 0000 0010 0088 08

BIC: GENODE51KS1

Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag Choryfeen

§ 7 - Mitteilungspflichten

Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 - Beitragsrückstand

Bei ausbleibender oder verspäteter Überweisung kann der Verein das Mitglied mahnen. Für den dadurch entstehenden erhöhten Aufwand kann eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben werden.

§ 9 - Soziale Härtefälle

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

§ 10 - Änderung der Beitragsordnung

Änderungen dieser Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 - Inkrafttreten

Die bisherige Beitragsordnung trat mit Wirkung vom 05.11.2024 in Kraft. Die vorliegende überarbeitete Fassung gilt ab dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom _____.